

Rahmenkonzeption für die Sanitätsgruppe der Einsatzeinheit zur Mitwirkung im Hilfeleistungssystem des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.

Diese Rahmenkonzeption wurde am **30. Oktober 2000** von den Mitgliedern des Landesaktivenausschusses verabschiedet und ist verbindlich für Sanitätsgruppen im DRK-Landesverband Nordrhein.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	2
2. Aufgaben	2
3. Voraussetzungen	3
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung	3
5. Gliederung	4
6. Personal- und Materialausstattung	5
7. Dienstbekleidung	6
8. Alarmierung	6
9. Disponierbare Einsätze	7
10. Ziele	7

1. Grundsätzliches

Der Sanitätsdienst gehört zum Einsatzpotential des komplexen DRK-Hilfeleistungssystems des Landesverbandes Nordrhein und ist den Bereitschaften zugeordnet. Er ist gemäß Satzung, Dienst- und Ausbildungsordnung sowie K-Vorschrift des DRK ein Fachdienst. Als taktische Einheit des Sanitätsdienstes wird die nachfolgend beschriebene Sanitätsgruppe gebildet, die integrativer Bestandteil der Einsatzeinheit ist.

Der Sanitätsdienst ist damit Teil des rotkreuzspezifischen Wirkens und ermöglicht national und international die Verhütung und Linderung menschlichen Leidens durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die sanitätsdienstliche Versorgung von Verletzten, Verwundeten und Erkrankten hat im Roten Kreuz eine lange Tradition. Auch im Friedensfall leisten ausgebildete Sanitätshelfer bei Unglücksfällen Hilfe. Im Laufe der Zeit entwickelte sich aus dieser Hilfe ein gut funktionierender und gut organisierter Rettungsdienst. Sanitäts- und Rettungsdienst bilden im DRK eine Einheit. Aufgrund der notfallmedizinischen Entwicklung des Rettungsdienstes hat sich die Aufgabenstellung des Sanitätsdienstes mit seinen Sanitätsgruppen in den vergangenen Jahren verändert.

Die Sanitätsgruppe verstärkt ganz wesentlich die Rettungskette in den Fällen, wenn als Folge von Großschadensereignissen oder Massenerkrankungen die Versorgung einer großen Zahl verletzter oder kranker Personen erforderlich wird. Dieser Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten kann dazu führen, dass die Kapazitätsgrenzen des auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes dimensionierten (Regel-)Rettungsdienstes erreicht oder auch überschritten werden. Hier unterstützt die Sanitätsgruppe, ggf. unter der Mitwirkung anderer DRK-Fachdienste, vorbeugend bzw. nach eingetretenem Schadensereignis die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes (RettG) und zuständige Behörde zur Abwehr von Großschadensereignissen (FSHG).

Die Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr erfolgt auf Grundlage des § 18 FSHG abgestimmt auf die bereits bestehenden Strukturen des Rettungsdienstes und der Feuerwehren.

2. Aufgaben

Die Sanitätsgruppe sichert vorbeugend (Groß-)Veranstaltungen sanitätsdienstlich ab und unterstützt den Rettungsdienst beim Massenansturm von Verletzten/Großschadensereignissen durch die Bereitstellung von Personal und Material. Die Hilfeleistung der Sanitätsgruppe im DRK-Landesverband Nordrhein besteht im einzelnen aus nachfolgenden Maßnahmen.

Grundsätzlich:

- Führt dringend benötigtes Ge- und Verbrauchsmaterial des Sanitätsdienstes an die Einsatzstelle.
- Unterstützt die eingesetzten Kräfte auf Anweisung und nach Abschätzung der eigenen

Möglichkeiten bei der Rettung von Verletzten aus dem Gefahrenbereich.

- Unterstützt die Notärzte und das Rettungsdienstpersonal bei der Versorgung der Verletzten.
- Versorgt und betreut Verletzte und Kranke bis zu deren Abtransport in ein Krankenhaus.
- Stellt Transportkapazitäten einschließlich Personal zur Verfügung.
- Versorgt eigenständig die leicht Verletzten und sorgt so für eine Entlastung des Rettungsdienstes, der Notärzte und der Krankenhäuser.
- Leitet unverletzte Betroffene an den Betreuungsdienst weiter.
- Sorgt für Registrierung und Dokumentation.
- Leitet Dritte (z.B. Bevölkerung) zu unterstützenden Hilfstätigkeiten an.
- Unterstützt andere DRK-Fachdienste nach Schadenslage bei deren Aufgabenerfüllung (Multifunktionalität).

Die Sanitätsgruppe wirkt mit bei der Herstellung der erforderlichen Infrastrukturen an der Einsatzstelle, durch die modulare Sicherstellung von einzelnen Organisationsbereichen beim Betrieb eines Verband- bzw. Behandlungsplatzes wie folgt:

- Einrichtung bzw. Übernahme der Verletztenablagen.
- Transport der Verletzten zum Verband- bzw. Behandlungsplatz.
- Übernahme von Sichtsungsstelle oder Behandlungsbereich (T1, T2, T3, T4) und/oder Ausgangsbereich beim Betrieb eines Verband- bzw. Behandlungsplatzes*.
- Betrieb des Rettungsmittelhalteplatzes (Krankenwagenhalteplatz).

* 5 Sanitätsgruppen können in modularer Form den eigenständigen Betrieb eines Verband- bzw. Behandlungsplatzes sicherstellen, vorausgesetzt, die Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes ist erfolgt und in diesem Zusammenhang stehen die ggf. zusätzlich erforderlichen Notärzte und das ggf. zusätzlich erforderliche Material zur Verfügung.

3. Voraussetzungen

Zur Mitwirkung in der Sanitätsgruppe bedarf es nachfolgender Voraussetzungen:

- Aktive Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Mindestalter 18 Jahre
- Gesundheitliche Eignung (unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und DRK-internen Vorschriften)

4. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Einsatzkräfte der Sanitätsgruppe leisten in Notfallsituationen sanitätsdienstliche Hilfe und assistieren dem Rettungsdienstpersonal bei der Durchführung notfallmedizinischer/ärztlicher Maßnahmen. Dazu bedarf es einer adäquaten Aus-, Fort- und Weiterbildung. Für deren Nachweis trägt die Kreisbereitschaftsleitung des DRK-Kreisverbandes die Verantwortung.

Die Einsatzkräfte (nicht Arzt) müssen mindestens folgende Qualifikationen und Kenntnisse nachweisen:

- Helfergrundausbildung DRK-LV Nordrhein
- Funktionsausbildungen (z.B. Sprechfunker) entsprechend der örtlichen Erfordernisse
- Sanitätsdienstausbildung (SAN A, B, C)
- Ausbildung zum Rettungshelfer (fakultativ f. alle Einsatzkräfte, obligatorisch f. Fahrer KTW)
- Ausbildung zum Rettungssanitäter (fakultativ für Gruppenführer, obligatorisch für Transportführer KTW)
- Trupp- und Gruppenführerausbildung (obligatorisch für Gruppenführer)

Der Arzt sollte über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Notarzt" verfügen. Die Ausbildung der Einsatzkräfte erfolgt nach den bestehenden Ausbildungsrichtlinien, überregional auf der Ebene des DRK-Landesverbandes Nordrhein, regional in den DRK-Kreisverbänden bzw. in den jeweiligen Bereitschaften durch entsprechende Ausbilder. Organisationsübergreifende Ausbildungen/Übungen sind durchzuführen.

5. Gliederung

Je nach Lage und Aufgabenstellung kann die Sanitätsgruppe als selbständige Fachgruppe oder im Verbund mit der kompletten Einsatzeinheit eingesetzt werden. Bei Bedarf oder entsprechender logistischer Erfordernis muss die Sanitätsgruppe um das Potential des Führungstrupps und/oder der Gruppe Technik und Sicherheit sowie anderer Fachgruppen ergänzt werden. Es können auch mehrere Sanitätsgruppen unter einheitlicher Führung einsatzbezogen zusammengefasst werden, insbesondere dann, wenn fünf Sanitätsgruppen nach Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes eigenständig den Betrieb eines Verband- bzw. Behandlungsplatzes sicherstellen müssen (siehe auch Pos. 2). Für jede Sanitätsgruppe wird mindestens eine Doppelbesetzung vorgehalten.

Die Sanitätsgruppe der Einsatzeinheit hat eine Personalstärke von 1/1/8/10 und gliedert sich zunächst für die Aufgabenschwerpunkte wie folgt:

Fachliche Führung: 1 Arzt (kann auch durch externen Notarzt gestellt werden)

Einsatztaktische Führung: 1 Gruppenführer/Sanitätshelfer SAN A, B, C
(Rettungssanitäter bevorzugt)

Versorgung von Verletzten und Kranken:

4 Sanitätshelfer SAN A, B, C (Rettungshelfer bevorzugt)

Transport von Verletzten und Kranken:

2 Rettungshelfer, 2 Rettungssanitäter

Aus dem Potential der Sanitätsgruppe/n können bei einem örtlichen Bedarfsfall Schnelleinsatzgruppen (SEG) gebildet werden. Grundsätzlich ist diese Vorgehensweise mit dem Träger des Rettungsdienstes abzustimmen. Von besonderer Bedeutung für das

Deutsche Rote Kreuz ist, dass die bereits bestehenden Schnelleinsatzgruppen in das System der Sanitätsgruppen/Einsatzinheiten integriert werden können.

6. Personal- und Materialausstattung

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben bedarf es für die Sanitätsgruppe neben qualifiziertem Personal einer gezielten Vorhaltung der sachgerechten Ausstattung. Die Sanitätsgruppe muss über diese sächliche Ausstattung gemäß ihrer Aufgaben selbständig verfügen oder auf dieses Material nach verbandsinterner oder behördlicher Regelung im Einsatzfall zugreifen können. Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit Dritten zur Materialbeschaffung im Einsatzfall zu treffen.

Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen stellen u.a. für die Ausstattung der Sanitätsgruppe die erforderlichen Einsatzfahrzeuge bzw. Anhänger, einschließlich der sächlichen Ausstattung, wie folgt zur Verfügung:

- 1 PKW 8-sitzig mit Anhängerkupplung (Land) mit: Kosten: ca. 24.000,00 €
 - Sondersignaleinrichtung
 - Sprechfunkanlage 4 Meter-Band
 - Fahrzeugzubehör/Bordausstattung

- 1 Anhänger (Land) mit: Kosten: ca. 26.000,00 €
 - Sächlicher Ausstattung *gemäß Anlage 1*

oder

- 1 Arzttruppkraftwagen (Bund) mit: Kosten: ca. 52.000,00 €
 - Sondersignaleinrichtung
 - Sprechfunkanlage 4 Meter-Band
 - Fahrzeugzubehör/Bordausstattung
 - Sächlicher Ausstattung *gemäß Anlage 2*

und

- 2 Krankentransportwagen (KTW) 4-Tragen (Bund) mit: Kosten: ca. 104.000,00 €
 - Sondersignaleinrichtung
 - Sprechfunkanlage 4 Meter-Band
 - Fahrzeugzubehör/Bordausstattung
 - Sächlicher Ausstattung *gemäß Anlage 3*

Verbindlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass die sächliche Ausstattung des Landes (Anlage 1) und die vom Krankentransportwagen des Bundes (Anlage 3) als Mindeststandard für jede Sanitätsgruppe anzusehen ist. Bei Sanitätsgruppen, die nicht über eine Landesausstattung verfügen, führt das zu der Konsequenz, dass die Arzttruppwagen des Bundes (Anlage 2) zusätzlich analog der Landesausstattung ausgerüstet sein müssen. Die sächliche Ausstattung der Krankentransportwagen des Bundes, die vor dem Jahr 2000 ausgeliefert wurden, muss mit dem zusätzlichen Material der neuen Bundesausstattung für

KTW ergänzt werden. Die Bereitstellung der dadurch ggf. zusätzlich erforderlichen Ausstattung liegt in der Zuständigkeit des DRK-Kreisverbandes. Dies ist auch in den Ausnahmefällen umzusetzen, in denen die Vorhaltung einer Sanitätsgruppe ohne Landes- und Bundesausstattung von einem DRK-Kreisverband vorgesehen wird.

Ausstattung der Einsatzkräfte: Kosten: ca. 10.500,00 €

- 10 Sätze Einsatzbekleidung gemäß Dienstbekleidungsordnung DRK-LV Nordrhein
- 10 Stk. Sanitätstaschen nach DIN 13160N (Mindeststandart)
- 10 Stk. geeignete Alarmierungsmittel (z.B. Funkmeldeempfänger)
ggf. über Landesfinanzierung

Sonstige Ausstattung: Kosten: ca. 1.250,00 €

- 1 Handsprechfunkgerät 2 Meter-Band mit Zubehör (für Gruppenführer)
- 1 Bürokiste

Insbesondere die Bereitstellung von Hilfeleistungen als Schnelleinsatzgruppe (SEG) und/oder in Organisationsbereichen beim Betrieb eines Verband- bzw. Behandlungsplatzes wird die Verfügbarkeit von zusätzlicher Ausstattung über die o.a. Mindestausstattung hinaus erforderlich machen. Der entsprechende Bedarf und die Finanzierung stehen in Abhängigkeit vom Mitwirkungsumfang des jeweiligen DRK-Kreisverbandes bei der Schadensabwehr und sind somit mit dem Träger des Rettungsdienstes bzw. der zuständigen Behörde zur Abwehr von Großschadensereignissen zu verhandeln.

Bei den Kostenangaben wurden die Neupreise unter Berücksichtigung der Landes- und Bundeskonditionen zu Grunde gelegt. Durch den Einsatz von gebrauchtem und vorhandenem Material lassen sich die Kosten erheblich reduzieren.

Eine Mehrfachnutzung der Ausstattungsgegenstände durch unterschiedliche Fachdienste in einem DRK-Kreisverband ist zur Kostenreduzierung anzustreben.

7. Dienstbekleidung

Es wird grundsätzlich die Dienst- und Einsatzbekleidung gemäß Dienstbekleidungsordnung des DRK-Landesverbandes Nordrhein getragen.

8. Alarmierung

Die Einbindung der Sanitätsgruppe in die Alarmierungs- und Einsatzpläne der örtlich zuständigen Leitstelle ist anzustreben. Hierbei soll im Falle der Alarmierung die unmittelbare Information der Alarmspitze im DRK-Kreisverband durch die alarmierende Leitstelle sichergestellt werden.

Die Sanitätsgruppen (alle Einsatzkräfte) sind mit geeigneten technischen Alarmierungsmitteln so auszustatten, dass sie im Einsatzfall unverzüglich alarmiert werden können.

Das Ausrücken zum Einsatzort nach durchgeführter Alarmierung ist in der Regel

innerhalb von 30 Minuten zu gewährleisten, um den rettungsdienstlichen Einsatz zu ergänzen und zu verstärken.

9. Disponierbare Einsätze

Die Vorbereitung und Durchführung einer sanitätsdienstlichen Betreuung im Rahmen von Veranstaltungen bedarf einer gründlichen Gefahrenanalyse auf der Basis anerkannter Konzepte (bspw. sogenanntes "Maurer-Papier") und einer daraus resultierenden organisatorischen Einsatzplanung.

Innerhalb eines DRK-Kreisverbandes erfordert diese Vorgehensweise ein einheitliches Konzept, das u.a. ab einem zu definierenden Umfang den Einsatz von einer, ggf. mehrerer Sanitätsgruppen berücksichtigt. Dies ist bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit dem Träger des Rettungsdienstes abzustimmen.

Zur Durchführung von disponierbaren Einsätzen sind eindeutige Dienstanweisungen des jeweiligen Dienstvorgesetzten an die Führungskraft der Sanitätsgruppe erforderlich. Diese Dienstanweisungen müssen u.a. Regelungen bezüglich der benötigten Anzahl der Einsatzkräfte und der Ausstattung enthalten.

Den Einsatzkräften müssen genormte Ausstattungsgegenstände zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen der aktuellen Notfallmedizin und der Ausbildung der Einsatzkräfte entsprechen (siehe auch unter Pos. 6).

Anmerkung: Siehe auch Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Sanitätseinsätzen bei Großveranstaltungen im DRK-Landesverband Nordrhein vom 07.10.93.

10. Ziele

Anzustreben ist, dass für die Sanitätsgruppe der Einsatzeinheit eine Dreifachbesetzung, mindestens eine Zweifachbesetzung, voll ausgebildeter Einsatzkräfte vorgehalten wird.

Aus dem Potential der Einsatzeinheit können Schnelleinsatzgruppen (SEG) gebildet werden. Die Sanitätsgruppe soll bei Unglücksfällen und Großschadensereignissen mit ihren spezifischen, für eine schnelle Erstversorgung von Verletzten und Kranken ausgerichteten Ausstattungsbestandteilen, zusammen mit dem Führungstrupp der Einsatzeinheit alarmiert und eingesetzt werden. In die Alarmierung sind hierbei auch die Gruppenführer der Betreuungsgruppe und der Gruppe Technik & Sicherheit einzubinden.